



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Katja Weitzel, Holger Grießhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross** und **Fraktion (SPD)**

**Haushaltsplan 2024/2025;
hier: Schlichtungsstelle beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
(Kap. 10 05 TG 78-79)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) wird in der TG 78 – 79 (Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation) der Ansatz für das Jahr 2024 von 37.000,0 Tsd. Euro um 146,6 Tsd. Euro auf 37.146,6 Tsd. Euro und für das Jahr 2025 von 37.000,0 Tsd. Euro um 301,0 Tsd. Euro auf 37.301,0 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung verwendet (vgl. Drs. 18/7624 und Drs. 18/20029).

Eine Schlichtungsstelle kann und soll unabhängig und neutral die Belange von Menschen mit Behinderung vertreten. Sie verfügt über breites Wissen hinsichtlich der spezifischen Bedarfslagen der verschiedenen Behinderungsformen. Die Schlichtungsstelle ist ein niederschwelliges Angebot zur Wahrnehmung der Rechte aus dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetztes (BayBGG). Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sind nicht ausreichend, da die Betroffenen sich häufig scheuen, den aufwändigen Klageweg zu beschreiten. Die Schlichtungsstelle ist ein kostengünstiger Mechanismus zur Streitbeilegung, wie er auch in anderen Rechtsgebieten immer häufiger verwendet wird. Auf Bundesebene hat sich die Einrichtung einer Schlichtungsstelle in § 16 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) bewährt. Es ist nicht einzusehen, dass die Schlichtungsstelle auf Bundesebene nur tätig werden darf, wenn es um Handeln der Bundesverwaltung geht, es gleichzeitig für Maßnahmen der Landes- oder Kommunalverwaltungen aber keine Anlaufstelle gibt.

Die Schlichtungsstelle wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Für die Geschäftsstelle sind zwei Beamtinnen oder Beamte in Besoldungsgruppe A 13 mit einem jährlichen Stellengehalt von je 76,5 Tsd. Euro bzw. 79 Tsd. Euro sowie zwei Beamtinnen oder Beamte in Besoldungsstufe A 7 mit einem jährlichen Stellengehalt von je 45,1 Tsd. Euro bzw. 46,5 Tsd. Euro. vorgesehen, für das Verfahren der Schlichtungsstelle inkl. der erforderlichen Sitzungsgelder jährlich weitere 50,0 Tsd. Euro. Die geforderten Mittel stellen die Finanzierung ab 01.07.2024 sicher.